



Allg. Beförderungsbedingungen für den Bürgerbus der Gemeinde Alheim

Anspruch auf Beförderung

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Beförderung, vielmehr handelt es sich um ein freiwilliges Angebot der Gemeinde. Der/ die Fahrer*in kann daher nach eigenem Ermessen Personen von der Beförderung ausschließen, die sich nicht an die Vorgaben der Beförderungsbedingungen halten. Gegenstände werden nur nach Maßgabe der hier definierten Vorgaben befördert.

Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Insbesondere ausgeschlossen sind Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen.

Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres werden von der Beförderung ausgeschlossen, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Verhalten der Fahrgäste

Fahrgäste haben sich bei der Benutzung des Fahrzeugs so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen der Fahrer*in ist Folge zu leisten.

Fahrgästen ist insbesondere untersagt

- a. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen
- b. Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen
- c. die Benutzbarkeit der Türen, der Aufstell- und Sitzflächen durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen
- d. im Fahrzeug zu rauchen
- e. Tonwiedergabegeräte oder Rundfunkempfänger im Fahrzeug ohne Kopfhörer oder in einer Lautstärke zu benutzen, die andere Fahrgäste stört
- f. während der Fahrt Inlineskates bzw. Rollschuhe an den Füßen zu tragen
- g. im Fahrzeug offene Getränke oder Essen zu sich zu nehmen, insbesondere offenes Speiseeis mit sich zu führen

Jeder Fahrgast ist verpflichtet, im Fahrzeug umgehend einen Sitzplatz einzunehmen und sich anzuschnallen bzw. die notwendigen Sicherungseinrichtungen beim Transport von Rollstühlen, Gehhilfen oder Kinderwagen umgehend anzulegen.



Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder auf den Sitzplätzen nicht stehen oder knien sowie während der Fahrt in dem Alter der Kinder entsprechenden Kindersitzen angeschnallt werden.

Verletzt ein Fahrgast trotz einer Ermahnung die vorstehenden Pflichten weiterhin, kann er von den Fahrern/Fahrerinnen von der Beförderung ausgeschlossen werden. Ebenso kann ein Fahrgast bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Pflichten von der Beförderung zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die entstehenden Reinigungskosten, mindestens aber 50,- € dem Verursacher in Rechnung gestellt. Hierzu werden die persönlichen Daten von der Fahrerin / dem Fahrer erfasst und an die Gemeindeverwaltung weitergegeben.

Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Bei Beschädigungen am Fahrzeug oder Verletzungen der Fahrer finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) unmittelbar Anwendung.

Zuweisung von Plätzen

Die Fahrer/innen sind berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen. Anspruch auf einen konkreten Sitzplatz besteht nicht. Entsprechend gekennzeichnete Sitzplätze sind auf Verlangen für den berechtigten Personenkreis freizumachen.

Beförderung von Tieren und Gegenständen

Ein Anspruch auf Beförderung von Tieren besteht grundsätzlich nicht. Tiere dürfen in der Regel nur in für die Beförderung geeigneten Behältnissen mitgenommen werden. Sie müssen dabei so untergebracht werden, dass andere Fahrgäste nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört oder belästigt werden.

Hunde werden nur unter Aufsicht einer dafür geeigneten Person befördert. Sie sind während des Ein- und Ausstiegs sowie während der Fahrt an der Leine zu halten.

Blindenführhunde, die einen blinden Fahrgast begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

Ein Anspruch auf Beförderung von Gegenständen besteht grundsätzlich nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet ist und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.

Von der Beförderung ausgeschlossen sind gefährliche oder übelriechende Stoffe und Gegenstände.

Rollstühle, Rollatoren oder Kinderwagen werden befördert, soweit der für den sicheren Transport vorgesehene Platz ausreicht.



Fahrräder werden nicht befördert.

Die Entscheidung über die Mitnahme von Gegenständen sowie ihre Beurteilung hinsichtlich der Eigenschaften treffen die Fahrer/innen.

Gegenstände sind so zu transportieren, dass andere Fahrgäste nicht belästigt werden und die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind die für Gepäckstücke vorgesehenen Einrichtungen zu nutzen.

Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 des Bürgerlichen Gesetzbuches unverzüglich den Fahrern/Fahrerinnen abzuliefern. Eine Fundsache wird beim Fundbüro der Gemeinde Alheim registriert und aufbewahrt. Die Fahrer/innen können Fundsachen unmittelbar dem Verlierer zurückgeben, wenn sichergestellt ist, dass der Gegenstand in dessen Besitz stand. Der Empfang ist vom Verlierer schriftlich zu bestätigen.